S 211 KR 729/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenhausabrechnung – Prüfquote – Umfang der Sachaufklärung im Eilverfahren
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 275 c SGG § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 211 KR 729/24 ER
Datum	17.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 272/24 B ER
Datum	14.10.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juli 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird fÃ¼r das gesamte Eilverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

Â

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die nach den Â§Â§ 172 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Beschwerde gegen den Beschluss vom 17. Juli 2024 hat keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat den Eilantrag zu Recht abgelehnt.Â

Â

I. Das Sozialgericht hat es insbesondere zu Recht abgelehnt, gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (bzw. nunmehr der Klage) der Antragstellerin gegen die Ermittlung der PrÃ¼fquote nach Â§ 275c Abs. 2 , 4 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) fÃ¼r das Quartal I/2024 (soweit sie 5 Prozent Ã¼berschreitet) anzuordnen.

Â

Nach Â§Â 86b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGG kann das Gericht in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage â wie hier nach Â§ 275c Abs. 5 Satz 1 SGB V â keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichteter Antrag hat Erfolg, wenn die AbwÃ¤gung der Interessen der Beteiligten ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung der MaÃnahme das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung Ã¼berwiegt. Dies ist grundsÃ¤tzlich dann der Fall, wenn sich die angegriffene MaÃnahme als offensichtlich rechtswidrig erweist, da an der Durchsetzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein Ã¶ffentliches Interesse besteht. Ist die Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit einer MaÃnahme im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren nicht ohne weiteres mÃ¶glich, etwa weil sie eine (umfangreiche) weitere SachaufklÃ¤rung voraussetzt, kÃ¶nnen die Sozialgerichte auf die PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit verzichten. In einem solchen Fall ist der Erfolg einer Klage regelmÃ¤Ãig ebenso wahrscheinlich wie ihr Misserfolg, so dass es fÃ¼r ein Obsiegen im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes wesentlich darauf ankommt, ob dem Widerspruch oder der Klage kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht. Ist die aufschiebende Wirkung â wie im vorliegenden Fall â kraft Gesetzes ausgeschlossen, kann ein Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes in Anlehnung an Â§Â 86a Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGG Erfolg haben, wenn die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (vgl. zum PrÃ¼fungsmaÃstab LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Juni 2011, L 7 KA 52/11 B ER, zitiert nach juris, Rn. 2f.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 29. Juli 2024, L 5 KR 1548/24 ER-B, zitiert nach juris, Rn. 20; Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 86b SGG, Stand: 16. September 2024, Rn. 203).

Â

Gemessen daran liegen die Voraussetzungen der begehrten Anordnung nicht vor:

Â

Eine Rechtswidrigkeit der PrÃ¼fquote fÃ¼r das Quartal I/2024 lÃ¤sst sich nicht ohne weiteres feststellen. Die Antragstellerin macht geltend, dass ohne Einzelfalldaten der Krankenkassen (namentlich der DAK und der Barmer) nicht nachvollziehbar sei, ob rechtswidrig eine zu hohe Zahl beanstandeter FÃ¤lle Ã¼bermittelt worden sei. Eine Rechtswidrigkeit der PrÃ¼fquote lÃ¤sst sich somit allenfalls durch Beiziehung der nicht vorliegenden Einzelfalldaten der Krankenkassen zu den Ã¼bermittelten Zahlen aus dem Bezugsquartal III/2023 zuverlÃ¤ssig feststellen, worauf auch die Antragstellerin verweist. Diese SachverhaltsaufklÃ¤rung und PrÃ¼fung ist im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren, worauf das Sozialgericht bereits hingewiesen hat, nicht vorzunehmen, denn es ist lediglich eine summarische PrÃ¼fung vorzunehmen, die es fÃ¼r den Regelfall ausschlieÃt, einen offenen Sachverhalt durch vom Gericht im Eilverfahren veranlasste Beweiserhebung abschlieÃend aufzuklÃ¤ren (vgl. JÃ¼ttner, Wehrhahn in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl., Â§ 86b SGG. Rdnr. 49). Da vorliegend keine existentiell bedeutsamen RechtsgÃ¼ter der Antragstellerin auf dem Spiel stehen, ist dem Senat eine lediglich summarische PrÃ¼fung nicht verwehrt.

Â

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt dementsprechend nur in Betracht, wenn das Aussetzungsinteresse ausnahmsweise â trotz des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs, insbesondere wegen des Vorliegens einer unbilligen HÃ¤rte â Ã¼berwiegen wÃ¼rde. DafÃ¼r ist nichts ersichtlich. Soweit die Antragstellerin auf den mit einer PrÃ¼fquote von zehn Prozent verbundenen hÃ¶heren Aufwand hinweist, greift dieser Einwand bereits deshalb nicht durch, weil das (Anwendungs-)Quartal I/2024, auf das sich die streitige PrÃ¼fquote bezieht, bereits seit mehreren Monaten abgelaufen ist, und weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, inwiefern die Aussetzung der PrÃ¼fquote den geltend gemachten Aufwand in Bezug auf das Quartal I/2024 noch erheblich reduzieren kÃ¶nnte. Ebenso wenig folgt ein Ã¼berwiegendes Aussetzungsinteresse aus dem Vorbringen der Antragstellerin, dass die Wahrscheinlichkeit einer Beanstandung durch den MD bei einer hÃ¶heren PrÃ¼fquote steige und die zu hohe Quote in Folgequartalen fortwirke. Denn es ist bereits nicht nachvollziehbar, warum die Beanstandungsquote in Folge einer hÃ¶heren PrÃ¼fquote zwingend steigen soll. SchlieÃlich ist eine HÃ¤rte auch deshalb nicht erkennbar, weil die PrÃ¼fquote nach den Angaben der Antragstellerin bisher stets â auÃer im Quartal IV/2023 â bei zehn Prozent lag.

Â

Ob die begehrte Anordnung auch deshalb ausscheidet, weil sich die PrÃ¼fquote â worauf der Antragsgegner abstellt â von vornherein allein nach den von den Krankenkassen Ã¼bermittelten Zahlen richtet und eine ÃberprÃ¼fung der Zahlen

und des jeweils zugrunde liegenden Ermittlungsweges durch den Antragsgegner ohnehin ausgeschlossen ist, kann folglich dahinstehen. Der Senat hÃ¤lt es nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung jedenfalls nicht fÃ¼r ausgeschlossen, dass die von der Antragstellerin verlangte SachaufklÃ¤rung im Hauptsacheverfahren vorzunehmen sein wird.Â Â Â Â Â Â Â

Â

II. Ausgehend davon hat das Sozialgericht es ebenfalls zu Recht abgelehnt, die â□□Vollziehung der PrÃ¼fquote aufzuhebenâ□□ und einstweilen anzuordnen, der Antragstellerin eine hÃ¶here Positivquote zuzuordnen und die BerÃ¼cksichtigung von PrÃ¼fungen, die Ã¼ber die PrÃ¼fquote von fÃ¼nf Prozent hinausgehen, zu unterlassen.

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 VwGO.

Â

IV. Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 4, 63 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gerichtskostengesetz. Sie berÃ¼cksichtigt die HÃ¤lfte des Streitwerts der Hauptsache (vgl. Beschluss des Senats vom 9. Juli 2018, L 9 BA 29/18 B ER, zitiert nach juris, Rn. 6).

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024